

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bornheim

Für das Dorfgemeinschaftshaus wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 **Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bornheim. Soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses insoweit als diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2 **Hausrecht**

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 **Zweck**

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;
- b) bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist.
- c) allen Beteiligten (Benutzern nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergebenden Rechte und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4 Benutzer

- 1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus gestattet wurde. Die Vermietung zur privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich an Einwohner der Verbandsgemeinde Offenbach.
- 2) Neben der Ortsgemeinde Bornheim sind als Rechtsperson nutzungsberechtigt nach Abs. 1) insbesondere
 - a) Vereine und Organisationen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - b) überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - c) gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbetriebes gestattet wurde.

§ 5 Technische Betreuung des Dorfgemeinschaftshauses (Hausmeister)

- 1) Die Ortsgemeinde bestellt einen Hausmeister, der für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt.
- 2) Der Hausmeister übt für die Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses, die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen.
- 3) Der Hausmeister hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltungen zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltungen zu schließen, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen ist. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus. Ihm obliegt grundsätzlich auch die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, wenn nicht mit Zustimmung der Ortsgemeinde für die jeweilige Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 6 Wirtschaftsbetrieb

- 1) Im Dorfgemeinschaftshaus ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung steht den Benutzern eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung sowie ein Ausschank zur Verfügung.
- 2) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Hausmeister erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

§ 7 Voraussetzungen der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Der Antrag hat Nutzungszweck, Nutzungszeit Nutzungsumfang und die Vertrauensperson gem. § 10 zu enthalten.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 8 Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Bornheim in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen in Bornheim aufgestellt wird.
- 2) Das Dorfgemeinschaftshaus steht für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Auf die Einschränkung gem. § 11 Abs. 2 Buchst. f wird Bezug genommen.

§ 9 Bestuhlung

- 1) Die Bestuhlung des Saales und des Nebenraumes sowie des Stuhllagers ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser ist im Dorfgemeinschaftshaus ersichtlich. Die Höchstbesucherzahlen ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Buchst. i.
- 2) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Hausmeister vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 10

Bestellung von Vertrauenspersonen

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.
- 2) Der Name der Vertrauensperson ist dem Ortsbürgermeister oder dem Hausmeister vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson bekannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.
- 3) Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauensperson dem Hausmeister oder dem Ortsbürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 1) Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher unbeschadet der Rechte des Hausmeisters Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Hausmeister und Nutzungsberechtigtem, gelten die Anordnungen des Hausmeisters.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel, Klebeband usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
 - e) Die Halle darf für sportliche Zwecke nur mit Turnschuhen, die eine weiße oder Naturgummisohle haben, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.

- f) Ballspiele (wie Fußball, Handball, Volleyball, Tennis, Basketball oder ähnliches) dürfen nicht gespielt werden.
- g) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren in das Dorfgemeinschaftshaus sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenhunde.
- h) Sportgeräte/-gegenstände sind kein Bestandteil des Inventars. Eigene von den Nutzungsberechtigten benutzte Sportgeräte/-gegenstände sind vor ihrer Benutzung auf Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Sportgeräte/-gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Nach Beendigung der Nutzung sind die Sportgeräte/-gegenstände entweder in den Vereinen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten aufzubewahren oder aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.
- i) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere:
- aa) die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung
 - bb) den Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache)
 - cc) die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen; diese betragen unter Beachtung der 10. Landesverordnung zur Landesbauordnung im

- Saal groß	
mit Tischen	300
ohne Tische	400
- Saal klein	
mit Tischen	64
 - dd) Während der Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus ist der Nutzungsberechtigte dafür verantwortlich, dass der Lärmschutz gewährleistet ist.

Im Einzelnen gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Fenster und Türen sind bei Musikdarbietungen geschlossen zu halten.
- Die Richtwerte der TA-Lärm sind einzuhalten, und zwar tags bis 55 db (A) und nachts ab 22:00 Uhr bis 40 db (A).

Den verantwortlichen Nutzungsberechtigten wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungs- bzw. Zwangsgeld bis zu 500,00 € angedroht.

- j) Das Dorfgemeinschaftshaus ist rauchfrei. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die gesetzlichen Vorschriften

ten und damit an das Nichtraucherschutzgesetz halten. Kommt der Benutzer seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Benutzer erhoben werden.

- k) Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach Benutzung besenrein zurückzugeben.

§ 12 Haftung

- 1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
 - a) dadurch entstehen können, dass die zum Dorfgemeinschaftshaus führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,
 - b) auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden.

Soweit die Ortsgemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt der Nutzungsberechtigte sie hiervon frei.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 1) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste das Dorfgemeinschaftshaus verlassen haben und die Rücknahme durch den Hausmeister erfolgt ist.

1. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

2. Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
3. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragten.
4. Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

§ 13 Entgelt

- 1) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der geltenden Kostenordnung erhoben.
- 2) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen sind mietfrei.

§ 14 Inventar

Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht ausleihbar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 14. August 2014 außer Kraft.

Bornheim, den 24.01.2019

Dr. Karl Keilen
Ortsbürgermeister